Samtgemeinde Papenteich

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker auf der L 321 bei Groß Schwülper in der Samtgemeinde Papenteich
hier: Auslegung des Plans

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Groß Schwülper beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **20.02.2024** bis **05.03.2024** bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine (Rathaus, Bauamt, Zimmer O.08) während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung unter der Telefonnummer 05304 50250 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landkreises Gifhorn (https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/planfeststellung/) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.03.2024, beim Landkreis Gifhorn, Abteilung Kreisstraßenwesen, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, oder bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form

vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4 Nr. 5 Niedersächsisches Straßengesetz – NStrG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 NStrG in Kraft.

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) :

   Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

(Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn mit dem Datenschutzbeauftragten Dr. Gregor Scheja, Scheja und Partner Rechtsanwälte mdB, Adenauerallee 136, 53113 Bonn) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie auf dem beigefügten Formular „Datenschutzhinweise“.

Meine, 06.02.2024

Samtgemeinde Papenteich
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Kielhorn

Aushang: 12.02.2024
Abnahme: 05.03.2024

Datenschutzhinweise

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Der Landkreis Gifhorn als verantwortliche Stelle legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchten wir Sie hier umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und Bestimmungen – in Erfüllung unsere Verpflichtungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO - aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Daten an uns übermitteln.

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der

Landkreis Gifhorn
vertreten durch Herrn Landrat Tobias Heilmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Sie finden weitere Informationen zu uns und weitere Kontaktmöglichkeiten auf unserer Internetseite: https://www.gifhorn.de

Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

In Planfeststellungsverfahren wird über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben entschieden (z. B. den Neubau einer Straße oder den Neubau eines Radweges). Durch die räumlichen Dimensionen solcher Vorhaben und die daraus resultierenden, tatsächlichen Auswirkungen (z. B. Lärm, Beeinträchtigung der Umwelt, ...) sind eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange betroffen. Sämtliche Betroffene werden während des Planfeststellungsverfahrens beteiligt und bekommen die Gelegenheit, Stellung zu den Planunterlagen zu nehmen oder Einwendungen zu erheben. Um die Beteiligung im Planfeststellungsverfahren sicherzustellen (Information über Auslegungszeiträume und –orte der Planunterlagen, einzuhaltende Fristen, etc.), werden folgende Daten benötigt:

- *Anrede*
- *Vorname*
- *Nachname*
- *Adresse*
- *Weitere Grundstücksbezogene Daten (Bezeichnung, Nutzung, Größe, Lage der betroffenen Flurstücke)*

Abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten können weitere Daten als Mindestangabe abgefragt werden (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen).

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist primär § 3 BDSG in der ab dem 25.05.2018 geltenden Fassung. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planfeststellungsunterlagen werden 30 Jahre aufbewahrt.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Die vom Vorhabenträger erstellten Planfeststellungsunterlagen werden nach Eingang von der Abteilung Kreisstraßenwesen des Landkreises Gifhorn gesichtet. In der Behörde haben grundsätzlich nur die Personen Zugriff auf Ihre Daten, die dies für den ordnungsgemäßen Ablauf des Planfeststellungsverfahrens benötigen. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen mit den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen erfolgt in verschlüsselter Form. Erst nach Vorzeigen eines Personalausweises wird der Personenschlüssel an die berechtigte Person mitgeteilt.

Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich in Rechenzentren der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene"

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Unser Datenschutzbeauftragter

Der Landkreis Gifhorn hat einen externen Datenschutzbeauftragten benannt, den Sie wie folgt erreichen können:

Dr. Gregor Scheja
Scheja und Partner Rechtsanwälte mbB
Adenauerallee 136
53113 Bonn
Tel.: +49 228 227 226-0
www.scheja-partner.de

Verschlüsseltes Kontaktformular: https://www.scheja-partner.de/kontakt/kontakt.html

E-Mail: datenschutz@gifhorn.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogenen Daten durch uns bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
0511 – 12 450
poststelle@lfd.niedersachsen.de